

1959 a. Landrecht. Mit Zuschrift vom 8. November 1894 übermittelte das Statthalteramt Zürich das Gesuch des Stadtrathes Zürich Namens des Herrn Johannes Göhring, Schreiner, aus Zillhausen, Württemberg, geboren den 21. April 1845, wohnhaft Marienstrasse 6 in Zürich III, welcher am 13. Oktober 1894 eventuell in den Bürgerverband der Stadt Zürich aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrathes zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 16. August 1894, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des abgeänderten Gemeindegesetzes vom 15. Juli 1888), um Ertheilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem Herrn Johannes Göhring, Schreiner, wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht ertheilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich bestätigt unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 330 Fr. bei der Staatskanzlei ausweise.

2. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

3. Mittheilung an das Statthalteramt Zürich zu Handen des Herrn Göhring, an den Stadtrath Zürich, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Zillhausen, Oberamt Balingen.
